

Gemeinderat Zielitz

Beschlussvorlage	Vorlagen-Nr: BV-Zi/1065/2019 Status: öffentlich AZ: Datum: 16.08.2019
Betreff: Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan "Westlich der Dorfstraße" im Ortsteil Schricke - Gemeinde Zielitz im Verfahren nach § 13a i.V.m. § 13b BauGB Beschluss über die öffentliche Auslegung sowie die Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange – Bebauungsplan "Westlich der Dorfstraße" im Ortsteil Schricke - Gemeinde Zielitz	
Federführendes Amt: Einreicher:	Bauamt Knoost, Tobias
Beratungsfolge	05.09.2019 Gemeinderat Zielitz

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat beschließt die Aufstellung des Bebauungsplanes "Westlich der Dorfstraße" im Ortsteil Schricke - Gemeinde Zielitz im Verfahren nach § 13a i.V.m. § 13b BauGB mit einer Fläche von ca. 2.800 m² zur Errichtung von bis zu 2 Einfamilienhäusern.

Dieser Beschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB ortsüblich bekanntzumachen.

Das Gebiet wird begrenzt durch:

- im Norden von der Südgrenze des Flurstücks 38/29
- im Osten von der Westgrenze des Flurstücks 38/66
- im Süden von der Nordgrenze des Erschließungsweges Flurstück 87/38
- im Westen von der Ostgrenze des Flurstücks 38/3

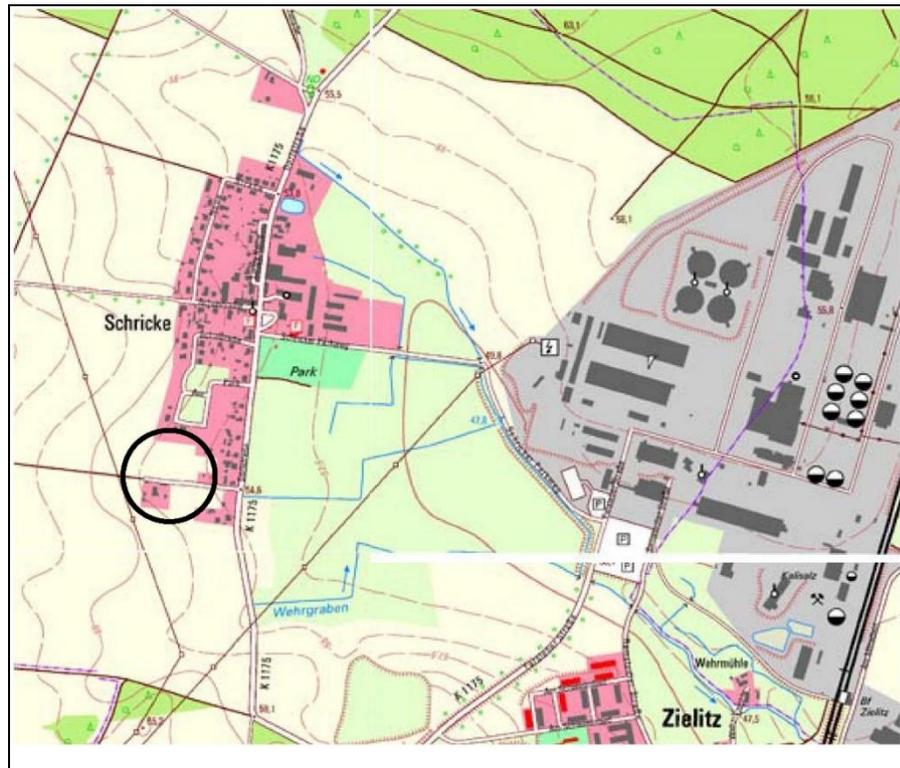
(Flur 4, Gemarkung Zielitz)

Planungsziel der Bebauungsplanaufstellung ist die Festsetzung einer Wohnbaufläche zur Errichtung von bis zu 2 Einfamilienhäusern auf einer Fläche von ca. 2.800 m².

Der Gemeinderat der Gemeinde billigt den vom Büro für Stadt-, Regional- und Dorfplanung Dipl. Ing. J. Funke ausgearbeiteten Entwurf des Bebauungsplanes "Westlich der Dorfstraße" im Ortsteil Schricke - Gemeinde Zielitz einschließlich Begründung und beschließt, sie nach § 13 Abs.2 Nr. 2 BauGB i.V.m. § 3 Abs.2 BauGB öffentlich auszulegen.

Das Planverfahren wird nach § 13a i.V.m. § 13b Baugesetzbuch im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs.4 Baugesetzbuch durchgeführt. Die betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind von der Auslegung zu benachrichtigen.

Lage in der Gemeinde



[TK10 / 10/2016] ©
LVerGeoLSA
(www.lvermgeo.
sachsen-anhalt.de/
18/1-6003861/2012

Ort und Dauer der Auslegung sind eine Woche vorher ortsüblich bekanntzumachen mit dem Hinweis darauf, dass Anregungen während der Auslegungsfrist vorgebracht werden können.

Zur Durchführung des Bauleitverfahrens ist mit dem Vorhabenträger ein städtebaulicher Vertrag zu schließen. In diesem sind die Übertragung der planerischen Leistungen sowie die vollständige Übernahme der mit dem Verfahren entstehenden Kosten zu regeln.

Begründung:

Der Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Elbe-Heide sieht für eine bedarfsgerechte Bereitstellung von Wohnbauflächen in der Gemeinde Zielitz eine kleinere Fläche im Süden von Schricke nördlich des Abzweigs von der Dorfstraße nach Westen vor. Der Abzweig führt keinen eigenen Straßennamen, die Hausnummern sind der Dorfstraße zugeordnet. Dieses Planungsziel der Entwicklung von Wohnbauflächen soll über einen Bebauungsplan umgesetzt werden, da ein konkretes Interesse an der Errichtung von zwei Einfamilienhäusern besteht. Der Abzweig von der Dorfstraße ist bis zur Zufahrt zum Grundstück Dorfstraße Nr.1 ortsüblich ausgebaut und gewährleistet die Zufahrt zum Plangebiet. Südlich des Weges wurden in den vergangenen Jahren zwei neue Einfamilienhäuser errichtet.

Die Aufstellung des Bebauungsplanes dient den Belangen der Wohnbedürfnisse der ortsansässigen Bevölkerung und der Eigentumsbildung weiterer Kreise der Bevölkerung im Sinne des § 1 Abs.6 Nr. 2 BauGB. Die Flächen sind erschlossen. Die Aufstellung ist städtebaulich erforderlich.

Die Kosten trägt der Vorhabenträger.

Anlagen:

Anlage 1 - Entwurf der Planzeichnung

Anlage 2 - Entwurf der Begründung

Verbandsgemeinde-
bürgermeister

Kämmerei

Amtsleiter

Sachbearbeiter

Gremium		TOP			<input type="checkbox"/> Abstimmung laut Beschlussvorschlag mit Enthaltungen	Die Vorlage wurde zum Beschluss erhoben. Datum: _____ Siegel- Bürgermeister / Vorsitzender Verbandsgemeinderat
<input type="checkbox"/> Ein- stimmig	<input type="checkbox"/> Mehr- heitlich	Ja	Nein			